

HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zu den HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer	2
1.1	Grundsätze.....	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung.....	2
1.4	Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen ...	3
1.5	Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen	4
2	Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen.....	4
2.1	Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	4
2.1.1	Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer.....	4
2.1.2	Beauftragung von Nachunternehmern.....	4
2.1.3	Arbeitnehmerüberlassung.....	4
2.1.4	HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen.....	4
2.1.5	Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement.....	5
2.1.6	Einweisungen und Unterweisungen.....	5
2.1.7	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	5
2.1.8	Personalabzug und Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen	6
2.1.9	Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz.....	6
2.1.10	Erste-Hilfe-Organisation	6
2.2	Arbeits- und Betriebsmittel.....	6
2.2.1	Werkzeuge und Hilfseinrichtungen	6
2.2.2	Nutzung von Mobiltelefonen	6
2.3	Persönliche Schutzausrüstung	6
2.4	Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	7
3	Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen.....	7
3.1	Elektrotechnische Arbeiten.....	7
3.2	Arbeiten mit Absturzgefahr	7
3.3	Gerüstbauarbeiten.....	8
3.4	Transportrelevante Tätigkeiten	8
3.5	Arbeiten mit Gefahrstoffen.....	8
3.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8
4	Haftungsausschluss	9

1 Grundlagen zu den HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer

1.1 Grundsätze

Als nachhaltiges Unternehmen im Energiesektor hat die envia Mitteldeutsche Energie AG, nachstehend vereinfacht als Auftraggeber bezeichnet nicht nur die Chance, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, dem Schutz von Natur und Umwelt sowie von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise des Unternehmens und seiner Partner, nachstehend als Auftragnehmer und Partnerfirmen bezeichnet, voranzutreiben.

Nachfolgend werden ökologische und soziale Aspekte des Nachhaltigkeitsverständnisses der envia Mitteldeutsche Energie AG dargelegt, aus dem sich Anforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer ergeben, welche nachfolgend als Partner bezeichnet werden. Die Erfüllung gesetzlicher Regularien durch alle Partner wird als Selbstverständlichkeit angesehen. Wir erwarten von unseren Partnern ein klares Bekenntnis zu unseren Anforderungen, welchen Sie mit Annahme unseres Auftrages zustimmen.

Diese HSE Mindestanforderungen streben eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes an. Unter HSE (Health, Safety und Environment) verstehen wir die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, sowie den Umweltschutz und das Energiemanagement. Der Auftragnehmer wird diese Grundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten. Die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter und alle weiteren Unternehmen der Dienstleistungs- und Lieferkette, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch explizit für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Mindestanforderungen wird geahndet und kann zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, einen Verweis aus den Betriebsstätten oder von den Baustellen des Auftraggebers führen.

1.2 Geltungsbereich

Diese HSE Mindestanforderungen gelten für alle Dienstleistungen einschließlich Transportdienstleistungen der beauftragenden enviaM Konzerngesellschaft an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers. enviaM im Sinne dieses Vertrages können die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz und alle Gesellschaften sein, die unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis – direkt oder indirekt – mit der envia Mitteldeutschen Energie AG verbunden sind.

Auf Baustellen sind ergänzend zu den Regelungen dieser Mindestanforderungen besonders die Anforderungen der Baustellenverordnung und zugehörige Regelwerke umzusetzen. Zusätzlich können ergänzend zu diesen Mindestanforderungen bei Auftragsvergabe ggf. weitere gesellschafts-, projekt- und auftragspezifische Anforderungen (z.B. Zusatzbedingungen der Netzgesellschaften) hinzukommen.

1.3 Ansprechpartner, standortbezogene Vorgaben und generelle Umsetzung

Die Einhaltung der in diesen HSE Mindestanforderungen festgelegten Bestimmungen wird durch den Auftraggeber sowie den Auftragnehmer überwacht.

Der Auftraggeber kann in Ausübung seines Hausrechts und zum Schutz seiner Mitarbeiter standortbezogen Zutritts- und Verhaltensvorgaben machen, z.B. bezüglich Impf- oder Testnachweisen, Maskenpflicht und Abstandsregelungen. Bei Verstoß hiergegen kann der Zutritt verweigert werden bzw. Personen vom Standort verwiesen werden.

Die seitens des Auftragnehmers verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers sowie deren Vertretung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsausführung benannt werden.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers anwesend und erreichbar sein.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen zu verstehen und Warnhinweise oder

sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den Auftragnehmer die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des Auftraggebers sicherzustellen.

Jeder Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen Bestimmungen dieser HSE Mindestanforderungen und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Beachtung und Umsetzung verantwortlich.

Der Auftragnehmer bestätigt vor Arbeitsaufnahme mit der Unterzeichnung des Vertrages den Erhalt sowie das vorbehaltlose Akzeptieren dieser HSE Mindestanforderungen und legt alle in diesen HSE Mindestanforderungen verlangten Nachweise vor.

Verweigert der Auftragnehmer die vorbehaltlose Akzeptanz dieser HSE Mindestanforderungen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z.B. für Wartezeiten, Arbeitsausfall, Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, usw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4 Minimierung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit allen ihren Arbeiten verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste usw.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne von §3 BaustellV erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem Auftraggeber mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

Koordination

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezüglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebsstätten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinatortätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV V1 zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2 Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen

2.1 Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen für den Einsatz an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der Nachweis dieser Eignung obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit allen Beteiligten in der entsprechenden Projekt- und Baustellensprache gewährleistet ist.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

2.1.1 Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer

Es werden nur Auftragnehmer beauftragt, die durch den Auftraggeber erfolgreich entsprechend den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Risiken im Rahmen des Supplier Onboarding präqualifiziert worden sind.

Ein Aufbau der Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers z.B. entsprechend der Regelwerke ISO 45001:2018, SCC o.ä. wird begrüßt.

Projekt- und baustellenbezogen können durch den Auftraggeber weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

2.1.2 Beauftragung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die HSE Mindestanforderungen gelten in vollem Umfang auch für die gesamte Nachunternehmerkette. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in diesen HSE Mindestanforderungen gestellt werden und diese entsprechend zu kontrollieren und durchzusetzen. Verstöße des oder der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen diese HSE Mindestanforderungen muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Der Auftragnehmer muss Nachunternehmer durch den Auftraggeber vor Auftragsausführung genehmigen lassen.

2.1.3 Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer, der Leiharbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeitnehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Auftragnehmer wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Auftragnehmer.

2.1.4 HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltereignisse, usw.) sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle für E.ON relevanten Informationen zu den Ereignissen und eingeleiteten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen

sind dem Auftraggeber ebenfalls (ggf. ohne namentliche Nennung der Personen) zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten des Auftraggebers, die im Arbeitsbereich des Auftragnehmers entstehen, durch den Auftragnehmer verursacht oder anerkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu unterstützen.

Um zukünftige Personenschäden und Umweltereignisse zu vermeiden ist eine gewissenhafte Analyse der aufgetretenen Ereignisse zur Identifizierung der Verbesserungsmöglichkeiten erforderlich. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden.

Hervorzuheben ist, dass Unfalluntersuchungsergebnisse nicht zu einer Bewertung des Auftragnehmers genutzt werden, sondern ausschließlich zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes dienen sollen.

2.1.5 Mitwirkung im Umwelt- und Energiemanagement

Der Auftragnehmer beteiligt sich aktiv an der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und an der Steigerung der Umweltleistung. Es ist wünschenswert, dass der Auftragnehmer über ein Managementsystem nach ISO 14001 oder EMAS (Umweltschutz) und ISO 50001 (Energiemanagement) verfügt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer die Arbeiten ressourcenschonend und energieeffizient auszuführen. Vermeidbare Energieverbräuche sind zu verhindern, z.B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher und Einsatz energieeffizienter Geräte. Vom Auftraggeber bereitgestellte Energie und Ressourcen sind sparsam und effizient einzusetzen.

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z.B. Leckagen oder Defekte. Gerne nimmt der Auftraggeber auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen vom Auftragnehmer entgegen.

2.1.6 Einweisungen und Unterweisungen

Der Auftragnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme die für seine durchzuführende Tätigkeit relevanten HSE Informationen. Ist eine Einweisung durch den Auftraggeber erforderlich, ist diese grundsätzlich zu dokumentieren. Der Nachweis der Einweisung ist am Ort der Leistungserbringung vorzuhalten.

Die Unterweisungen, die durch den Auftragnehmer verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den Auftragnehmer auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.1.7 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial usw. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers (dazu zählen auch z.B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, sowie Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitssende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Betriebsstätten- und baustellenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung anzuwenden.

2.1.8 Personalabzug und Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der Auftraggeber dies aufgrund schwerwiegender Verstöße verlangt, beispielsweise bei:

- mangelnder Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Nichtbeachtung der Weisungen des Auftraggebers
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die HSE - Regeln.

Der Auftragnehmer wird bei einem Personalabzug oder einem Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.1.9 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtrauchererschutz

Es gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen.

Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Baustellen zu verweisen.

In geschlossenen Räumen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem Auftraggeber können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den Auftragnehmer mitgenutzt werden.

2.1.10 Erste-Hilfe-Organisation

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten. In Absprache mit dem Auftraggeber kann gegebenenfalls auf die betriebliche Erste-Hilfe-Organisation des Auftraggebers (wenn vorhanden) zurückgegriffen werden. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber im Rahmen des Arbeitsablaufplanes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

2.2 Arbeits- und Betriebsmittel

2.2.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind arbeitsbezogen durch den Auftragnehmer beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des Auftraggebers an Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.2.2 Nutzung von Mobiltelefonen

Während der Ausführung von Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen grundsätzlich untersagt (z.B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten oder der Einweisung von Fahrzeugen).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der jeweiligen spezifischen Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge, Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung entsprechend der örtlichen Vorschriften und Festlegungen (z.B. Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu den Orten der Leistungserbringung, zu den Betriebsstätten, zu den Baustellen



und zu sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der Auftragnehmer deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Betriebsstätten und von den Baustellen des Auftraggebers verwiesen werden.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von persönlicher Schutzausrüstung aus Beständen des Auftraggebers an den Ausführenden des Auftragnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.4 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der Auftragnehmer ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Auftraggebers an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers teilzunehmen. Ohne geforderte Arbeitserlaubnis darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Eine schriftliche Arbeitserlaubnis mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau usw.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Der zuständige Verantwortliche des Auftraggebers ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

3 Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen

Vor der Durchführung von nachstehend aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten sind vor Arbeitsaufnahme entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Projektspezifisch können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzende spezifische HSE Risikominimierungsmaßnahmen festgelegt werden.

3.1 Elektrotechnische Arbeiten

Vom Auftragnehmer mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer Durchführungserlaubnis. Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes Freigabeverfahren vorgeschrieben.

Der Auftraggeber (i. d. R. der Anlagenverantwortliche) kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Seine Weisungen, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.

3.2 Arbeiten mit Absturzgefahr

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu ergreifen, damit Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr) dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr oder Höhenarbeiten:

Bei folgenden Absturzhöhen ist eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe über Wasser oder anderen relevanten Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz.

3.3 Gerüstbauarbeiten

Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Die Gerüstfreigabe und -übernahme ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

3.4 Transportrelevante Tätigkeiten

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

Der Auftragnehmer wird für die Durchführung der Transporte nur sachkundige, zuverlässige, sorgfältig geschulte und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und ggf. über die erforderlichen Schulungsnachweise verfügen. Alle eingesetzten Fahrer müssen Deutsch (wünschenswert) oder Englisch (zwingend, wenn keine Deutschkenntnisse vorhanden) verstehen. Für die Beförderung von Abfällen ist die erforderliche Anzeige bzw. Beförderungserlaubnis mitzuführen.

Bei der Durchführung des Transportes ist von den Fahrern die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen (bei jedem Be- und Entladevorgang sind die geltenden Vorschriften an den jeweiligen Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers strikt einzuhalten (Sicherheitsbestimmungen).

Die Ladung ist für den Transport ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern. Die Ladung ist für den Transport so zu verpacken, dass sie sämtliche Sicherheitsvorschriften einhält, eine Gefährdung von Personen bei Transport oder Entladung sowie die Beschädigung der Ware ausgeschlossen ist. Eine Entladung oder Materialabholung darf ferner nur dann erfolgen, wenn die dafür zu verwendenden Arbeitsmittel geeignet und die Qualifikationen der Beteiligten (z.B. Flurfördermittelschein) vorhanden sind.

Alle vorliegenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern die Anlieferung unmittelbar an den Ort der Leistungserbringung, an Betriebsstätten, an Baustellen und an sonstige Einrichtungen des Auftraggebers oder an ein Lager des Auftraggebers erfolgt. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anlieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe (im Sinne GefStoffV), die er für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten benötigt, auf Aufforderung zu übermitteln.

Die vom Auftragnehmer erstellten zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerkschaftsnähe vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen. Die vom Auftragnehmer erstellten Betriebsanweisungen sind in den Betriebsstätten und Baustellen vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig, wenn eine Substitution möglich ist.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind vor Anlieferung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne der AWSV sowie behördliche Auflagen sind einzuhalten.



4 Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser HSE Mindestanforderungen stellen lediglich eine Übersicht der geläufigen arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragsspezifische Vorgaben ergänzt werden.